

Vollmacht für das Schlichtungsverfahren

Der/die Unterzeichnende erteilt hiermit

Name / Vorname	
Adresse	
PLZ / Ort	
in Sachen (Namen der Parteien)	
betreffend (Streitgegenstand)	
Verfahrens-Nr. (GV-Nummer)	

eine allgemeine Vollmacht und gibt der bevollmächtigten Person die rechtsverbindliche Befugnis zur Vertretung im oben erwähnten Schlichtungsverfahren.

Die bevollmächtigte Person ist damit ausdrücklich befugt, einen Vergleich abzuschliessen, die Klage anzuerkennen oder zurückzuziehen, einen Streitgegenstand herauszugeben oder in Empfang zu nehmen, oder eine Barzahlung zu tätigen oder zu empfangen.

Ort / Datum	
Unterschrift (eigenhändig)	
Name / Vorname	

Bei juristischen Personen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizulegen.

Die Vollmacht für das Schlichtungsverfahren ist unterschrieben per Post an das zuständige Friedensrichteramt einzureichen.

Schweizerische Zivilprozessordnung / Art. 204 Persönliches Erscheinen

1 Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen.

2 Sie können sich von einer Rechtsbeistandin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.

3 Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer:

- a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat;
- b. wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist;
- c. in Streitigkeiten nach Artikel 243 als Arbeitgeber beziehungsweise als Versicherer eine angestellte Person oder als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind.

4 Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren.